

## § 6.

Die Abdeckereiv Verbände regeln ihre Verhältnisse durch Satzungen. Diese müssen insbesondere Vorschriften enthalten über

1. die Art, wie der Zweck des Verbandes erreicht werden soll,
2. die Zusammensetzung des Vorstandes,
3. das Stimmenverhältnis der Mitglieder,
4. die Aufbringung der erforderlichen Mittel,
5. die Bildung von Rücklagen und die Verteilung etwaiger Überschüsse,
6. die Rechnungsführung und Rechnungslegung.

Die Satzungen bedürfen der Bestätigung des Ministeriums.

## § 7.

Sofern ein Abdeckereiverein binnen angemessener vom Landratsamt zu stellender Frist, die nicht unter 3 Monaten betragen darf, eine genehmigungsfähige Satzung nicht beschließt, hat das Landratsamt nach Gehör der Gemeinden (Gutsbezirke) und unter tunlichster Berücksichtigung ihrer Wünsche die Satzung festzustellen.

Auch in diesem Falle bedarf die Satzung der Bestätigung des Ministeriums.

## § 8.

Die erstmalige Einberufung der Gemeindevorstände und Gutsbezirksvertreter der Amtsgerichtsbezirke zur Wahl eines vorläufigen Vorstandes des Abdeckereivverbandes erfolgt durch das Landratsamt. Bei der Wahl des vorläufigen Vorstandes und der Beschlußfassung über die Satzung entfallen auf jede Gemeinde und jeden Gutsbezirk so viel Stimmen, als ihre Gemarkungen volle 25 ha landwirtschaftlich genutzter Bodenfläche umfassen.

## § 9.

Falls ein Abdeckereiverein seine Obliegenheiten nicht erfüllt, so ist er hierzu vom Landratsamt im Aufsichtswege anzuhalten. Kommt er trotzdem seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist das Landratsamt nach vorheriger Androhung befugt, anstatt des Verbandes mit Wirkung für ihn zu handeln.

Dem Landratsamt stehen gegenüber den Abdeckereivereinen die gleichen Befugnisse zu wie gegenüber den Gemeinden nach den Artikeln 161, 162 und 164 der Gemeindeordnung vom 9. Juni 1876.